

# Geschäftsordnung für das SchülerInnenparlament

## Delegierte

- §1 Ordentliche Delegierte beim SchülerInnenparlament sind die drei aktiven SGA- Mitglieder jeder Schule Niederösterreichs und jedes aktive Mitglied der Niederösterreichischen Landesschülervertretung.
- §2 Jeder und jede ordentliche Delegierte hat Stimm- und Rederecht.
- §3 Bei Verhinderung eines aktiven Schülervertretungsmitgliedes kann das Stimmrecht an ein passives SGA-Mitglied, eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher übertragen werden.
- §4 Man kann auch als Nicht-Schülerin oder -Schüler am SchülerInnenparlament teilnehmen. Gäste besitzen weder Stimm- noch Rederecht.
- §5 Gäste müssen auf der Besuchergalerie Platz nehmen und dürfen den Sitzungssaal nicht betreten.
- §6a Schülerinnen und Schüler Niederösterreichs haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- §6b Bei einer zu hohen Anzahl an Anmeldungen für das Plenum behält sich die Landesschülervertretung das Recht vor, Schülervorteilerinnen und Schülervorteiler gegenüber Schülerinnen und Schülern vorzuziehen.
- §7 Delegierte müssen sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anmelden und bei vorzeitigem Verlassen abmelden. Der Check-in ist ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.
- §8 Der Landesschülervertretung steht es zu, Ehrengäste, Expertinnen und Experten einzuladen, die über Rederecht, aber kein Stimmrecht verfügen.

## Vorsitz, Saalordnung

- §9 Den Vorsitz hat eine der Landesschulsprecherinnen oder einer der Landesschulsprecher oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Vorsitz muss die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung leiten. Der Vorsitz kann jederzeit gewechselt werden.
- §10a Der Vorsitz hat in folgenden Fällen das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen:
1. bei rechts- oder linksradikalen, sexistischen & rassistischen Äußerungen
  2. bei persönlichen Angriffen
  3. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
  4. bei Nichtbeachtung der §§ 12, 13, 14
  5. bei sonstigen störenden Handlungen
- §10b Der Vorsitz hat in folgenden Fällen das Recht, einen Raumverweis zu erteilen:
1. bei rechts- oder linksradikalen, sexistischen & rassistischen Äußerungen
  2. bei physischer und psychischer Gewalt
  3. bei Vandalismus
  4. bei Nichtbeachtung der §§ 5, 11
  5. bei Fälschung von offiziellen Dokumenten des SchülerInnenparlaments (z.B. Delegiertenkarten)
  6. nach mehrmaligen Ordnungsrufen

- §11 In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien verteilt werden, die nicht von den Landesschulsprecherinnen und Landesschulsprechern genehmigt wurden.
- §12 Bei Wortmeldungen, Abänderungs-, Erweiterungs- und Hauptanträgen dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.
- §13 Es dürfen keine Kleidungsstücke mit expliziter, politischer Botschaft getragen werden.
- §14 Im Sitzungssaal ist Essen und Trinken verboten.

## Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- §15a Das SchülerInnenparlament ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist-oder nach dem Verstreichen von 15 Minuten.
- §15b Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die gesamte Dauer der Sitzung. Beim vorzeitigen Verlassen einer oder eines ordentlichen Delegierten muss er sich beim Check-in abmelden und kann sein Stimmrecht, gemäß §3, weitergeben.
- §16a Außer den unter §30 fallenden Anträgen und dem Antrag auf „Schluss der Debatte“ gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mindestens eine Pro-Stimme mehr abgegeben wurde als Contra-Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- §16b Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarte nach der Debatte zum jeweiligen Antrag. Bei Einbringung der unter den § 20 geregelten Anträge, hat ein Antrag nach §20a höchste Priorität. Dieser wird zuerst abgestimmt, eventuelle Anträge nach §20b folgen. Zuletzt wird der Hauptantrag mit allen beschlossenen Abänderungen abgestimmt.
- §17 Die Landesschülervertretung ist an die Entscheidungen des SchülerInnenparlaments weisungsgebunden und vertritt die beschlossenen Anträge nach außen.

## Anträge

- §18 Hauptantrag: Dieser behandelt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden zu Sitzungsbeginn von der Landesschülervertretung ausgegeben.
- §19a Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, einen Hauptantrag zu stellen.
- §19b Ein Hauptantrag muss spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landesschülervertretung schriftlich (z.B. per E-Mail) eingebracht werden, oder im Rahmen eines von der Landesschülervertretung NÖ organisierten Vorbereitungsseminars erarbeitet und der Landesschülervertretung am Vortag des Plenums übermittelt werden. Alle Anträge müssen im weitesten Sinne im Kontext mit dem Schulalltag stehen oder von schulpolitischer Bedeutung sein.
- §20a Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterungen werden diese in den Hauptantrag aufgenommen.
- §20b Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrages werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen.
- §21 Sämtliche im §20 geregelten Anträge müssen schriftlich und ausformuliert beim Vorsitz eintreffen. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.
- §22 Für den Inhalt von Haupt-, Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller verantwortlich.

- §23 Zu Beginn gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Erklärung des Antrags von maximal 5 Minuten ab.
- §24 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verhindert, verliert der Vorsitz den Antrag.
- §25 Sobald die Erklärung des Antrages abgeschlossen ist, können sich alle Redeberechtigten laut §1 bzw. §4 mit einem schriftlichen Redeantrag (Wortmeldung) auf die Rednerliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.
- §26 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorziehung eines Antrages zu stellen. Dieser ist mündlich beim Vorsitz abzugeben und kann nur vor der Vorstellung des Antrags erfolgen.
- §27 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vertagung des Hauptantrages zu stellen. Dieser wird bei einem späteren SchülerInnenparlament behandelt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen Wortmeldungen.
- §28 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss zu stellen. Dieser wird nach dem SchülerInnenparlament von der Landesschülervertretung organisiert und beim nächsten SchülerInnenparlament präsentiert.
- §29a Eine Rednerliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste positiv abgestimmt wurde. In diesem Falle ist es nicht mehr möglich, sich auf die Rednerliste setzen zu lassen. Personen, die noch auf der Rednerliste stehen, dürfen trotzdem eine Wortmeldung abgeben. Wortmeldungen dürfen nur nach persönlichem Verzicht der Betroffenen zurückgezogen werden. Bei Einbringung eines der unter dem § 20 geregelten Anträge ist eine eventuell geschlossene Rednerliste wieder offen. Bei einem positiv abgestimmten Antrag auf Schluss der Rednerliste wird automatisch die Antragstellerin oder der Antragsteller an die letzte Stelle der Rednerliste gesetzt.
- §29b Es gibt die Möglichkeit, nach 20 Minuten Diskussion einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist mündlich beim Vorsitz einzureichen. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle bisher eingebrachten Wortmeldungen zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3 Mehrheit der ordentlichen anwesenden Delegierten benötigt. Bei einem positiv abgestimmten Antrag auf Schluss der Debatte bekommt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit, noch eine Wortmeldung einzubringen.

## Änderung der Geschäftsordnung

§30 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt. Abänderungen zur Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung vor allen Hauptanträgen behandelt werden.